

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 4. November 1998

1878. Interpellation von Armin Schilter und Mauro Tuena betreffend 1.-Mai-Feier, Verhaftungen. Am 6. Mai 1998 reichten die Gemeinderäte Armin Schilter und Mauro Tuena folgende Interpellation GR Nr. 98/132 ein:

Im Zusammenhang mit den Kundgebungen zum 1. Mai ist es in Zürich am genannten Datum zu Ausschreitungen und zu beträchtlichen Sachbeschädigungen gekommen. Die Polizei hat im Verlaufe des ganzen Tages mehrere Verhaftungen vorgenommen und die inhaftierten Personen erst am Abend wieder entlassen. Sechs schon am Morgen festgenommene Personen indes wurden bereits nach kurzer Zeit wieder auf freien Fuss gesetzt, nachdem Vertreter des 1. Mai-Komitees damit gedroht hatten, dass der 1. Mai-Umzug andernfalls nicht losmarschieren werde.

Es ist bekannt, dass die erpresserische Forderung, die sechs verhafteten Personen seien freizulassen, von der bekannten Rädelsführerin A. S. gestellt worden ist. A. S. ist mehrfach vorbestraft; gegen sie wurde unter anderem schon wegen Teilnahmen an einer unbewilligten Demonstration, Gewalt und Drohung gegen Beamte, verbotenem Waffentragen, öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen, Landfriedensbruch sowie Sachbeschädigung durch Spraysen polizeilich ermittelt.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Person war für den Entscheid verantwortlich, die am Morgen verhafteten Personen frühzeitig zu entlassen?
2. Welche Anweisungen hat die Vorsteherin des Polizeidepartements in der Angelegenheit gegeben?
3. Aufgrund welcher vermuteter Widerhandlungen sind die sechs Personen verhaftet und gestützt auf welche gesetzlichen Bestimmungen sind sie bereits nach kurzer Zeit wieder entlassen worden?
4. Wie begründet der Stadtrat die rechtsungleiche Behandlung der am 1. Mai verhafteten Personen, von denen im besagten Fall deren sechs bereits nach kurzer Zeit, alle anderen indes erst am Abend des 1. Mai wieder auf freien Fuss gesetzt wurden?
5. Wie gedenkt der Stadtrat in Zukunft zu verhindern, dass polizeilich verhaftete Personen aufgrund von erpresserischen Forderungen Dritter wieder freigelassen werden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Die Interpellanten gehen im ersten Absatz ihrer Interpellation davon aus, die Drohung sei durch Vertreter des 1.-Mai-Komitees erfolgt. Der Stadtrat kann nicht bestätigen, dass Mitglieder des 1.-Mai-Komitees an dieser Angelegenheit beteiligt waren.

Zu den Fragen 1 und 2: Am 1. Mai 1998 ging kurz nach 10.00 Uhr bei der Stadtpolizei die Meldung ein, eine Sprecherin des sogenannten «Schwarzen Blocks» habe von der Verhaftung der sechs Personen erfahren und verlange deren sofortige Freilassung. Auch die Bewilligungsinhaberin des offiziellen Umzugs des Gewerkschaftsbundes stellte sich hinter diese Forderung, da sonst Ausschreitungen befürchtet werden müssten. Nachdem auch der an der Front anwesende ehemalige Vorsteher des Polizeidepartements, Stadtrat Robert Neukomm, seiner Nachfolgerin, Stadträtin Esther Maurer, in einem Telefongespräch geraten hatte, die Verhafteten freizulassen, wurde die Freilassung durch den Kommandanten der Stadtpolizei im Einvernehmen mit der politischen Leitung angeordnet.

Zu den Fragen 3 und 4: Die sechs Personen wurden aufgrund des dringenden Verdachts der Widerhandlung gegen Art. 142 StGB (unrechtmässige Entziehung von Energie) verhaftet. Die Abklärung weiterer allfälliger Delikte wäre Gegenstand der folgenden Befragungen gewesen, welche zwar dann wegen der Entlassungen nicht durchgeführt werden konnten, jedoch später, gestützt auf die vorgenommenen Ermittlungen, nachgeholt wurden. Die Haftentlassung wurde gestützt auf einen vorliegenden Rechtfertigungsgrund angeordnet. Es lag nämlich zu diesem Zeitpunkt ein sogenannter Nötigungsnotstand (Art. 34 StGB) vor. Das Kommando der Stadtpolizei musste befürchten, dass es zu massiven Ausschreitungen kommen würde, sollte man der Forderung nach Entlassung nicht nachkommen. Im Rahmen der Güterabwägung wurde deshalb der besagten Forderung nachgekommen. Gegen die verhafteten Personen wurde in der Folge Anzeige wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 142 StGB erhoben. Diese Strafanzeigen sind am 2. Juli 1998 an die Bezirksanwaltschaft weitergeleitet worden. Wegen Nötigung zum Nachteil der Stadtpolizei wurde ebenfalls gegen die verhafteten Personen rapportiert. Diese Strafanzeigen wurden am 7. August 1998 an die Bezirksanwaltschaft weitergeleitet. Alle Strafverfahren sind noch pendent.

Zu Frage 5: Selbstverständlich sind weder der Stadtrat noch die Stadtpolizei gewillt, sich künftig auf erpresserische Forderungen einzulassen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, lag vorliegendenfalls ein sogenannter Nötigungsnotstand vor. Im Rahmen der Güterabwägung wurde deshalb der besagten Nötigung nachgekommen.

Das Statthalteramt stützt im übrigen in der Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde vom 8. Mai 1998 das Verhalten der Stadtpolizei. Das Kommando hätte nämlich für den Fall, dass der Forderung nach Entlassungen nicht nachgekommen würde, mit massiven Ausschreitungen rechnen müssen. Aufgrund der pflichtgemässen Abwägung der betroffenen Rechtsgüter sei die Polizei daher der Forderung in zu rechtfertigender Weise nachgekommen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber